

Stand 14.11.2024

Satzung des Vereins „Zukunft Weiß-Blau e.V.“

Sitz: Garmisch-Partenkirchen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.11.2024 in Garmisch-Partenkirchen.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zukunft Weiß-Blau e.V.“.
(nachfolgend kurz „Verein“ genannt)
und hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen.
2. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli e. J. bis 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 - Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Eissports in Garmisch-Partenkirchen.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein durch Weitergabe der Mittel ausschließlich und unmittelbar an
 - Sportclub Riessersee Nachwuchs e.V.
 - Sportclub Riessersee Eishockey Vermarktung GmbH
(Profimannschaft)
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder können auch juristische Personen werden.
3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, mit Datum und Unterschrift versehen an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Antrags.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, somit 30. Juni. e. J. zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins handelt. Die Vorstandschaft kann den Ausschluss bei ihrer nächsten Sitzung mit sofortiger Wirkung aussprechen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ebenfalls erfolgen, wenn es den Vereinsbeitrag länger als ein Jahr schuldig bleibt. Stichtag ist der 30. Juni des Kalender- bzw. Geschäftsjahres.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den ersten Vorsitzenden erfolgen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung bleibt die Mitgliedschaft bestehen, das Stimmrecht ruht jedoch.

Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt in beiden Instanzen in geheimer, schriftlicher Form.

§ 5 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Ausschüsse
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 - Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft zählt bis zu zehn Mitglieder. Sie besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)
die vom 1. Vorsitzenden bei der Mitgliederversammlung vorgeschlagen
und bestimmt werden.
2. Mitglieder der Vorstandschaft können nur Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
3. Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, ebenso werden 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit bei vereinsschädigendem Verhalten (§ 27 BGB) widerrufen werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Vorstandschaft bei Bedarf die Anzahl der Vorstandsmitglieder erweitern.
8. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern: Das Amt des ersten Vorsitzenden wird nach dessen Ausscheiden bis zu den nächsten Neuwahlen kommissarisch durch den zweiten Vorsitzenden geleitet, das Amt des zweiten Vorsitzenden kommissarisch durch den Schriftführer, die Ämter des Schriftführers und Kassiers kommissarisch durch einen von der Vorstandschaft gewählten Beisitzers.

§ 7 - Aufgaben der Vorstandschaft

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung.
2. Der Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamten. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in der Vorstandschaft.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens mehr als die Hälfte anwesend ist. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die, dem Verein letztbekannte Adresse.

Die Vorstandschaft kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dringende Erfordernisse dies notwendig machen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Punkte vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden und des Kassiers,
 - b) Entlastung der Gesamtvorstandschaft
 - c) Bestellung und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
 - e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag, über Satzungs- und Beitragsänderungen, Erweiterung der Vorstandschaft, Auflösung des Vereins sowie über alle sonstigen Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer der Vorstandschaft mindestens 10 % der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wird die erforderliche Mindest-Mitgliederzahl nicht erreicht, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, in der dann keine Begrenzung gilt.

4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und von dem, die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied während der Mitgliederversammlung gestattet.

6. Wahlen:

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Er hat die Wahl durchzuführen, das Wahlergebnis festzuhalten und bekanntzugeben. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der das Amt des Versammlungsleiters bis zum Abschluss des gesamten Wahlganges ausübt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind einzeln zu wählen. Eine geheime Wahl muss dann durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, oder wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

§ 9 - Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung der Vorstandschaft können durch diese Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein müssen, werden nach Zahl und Zeit von der Vorstandschaft bestellt.

Die Ausschüsse unterstehen der Vorstandschaft, sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 10 - Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist zum Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten bzw. mit dem Eintritt in den Verein. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Über die Höhe der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer eigenen Beitragsordnung mit entsprechenden Einzelheiten enthalten.

§ 11 - Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 - Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der lokalen Presse und E-Mail bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB § 47 ff.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Garmisch-Partenkirchen die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Eishockeysports in Garmisch-Partenkirchen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 - In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2024 verabschiedet.
